Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1961/5/3 3Ob95/61

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.05.1961

Norm

EheG §66
EheG §68
EO §35 Af

Rechtssatz

Wird als Oppositionsgrund gegen eine Unterhaltsexekution geltend gemacht, daß durch Wiederaufnahme des Ehescheidungsverfahrens, in dem der Unterhaltsanspruch nach § 66 EheG festgesetzt wurde, und Ausspruch des gleichteiligen Verschuldens der Unterhaltsanspruch erloschen sei, so hat das Gericht die Voraussetzungen des Unterhaltsvertrages nach § 68 EheG - über Antrag der beklagten Partei - zu prüfen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 95/61
  Entscheidungstext OGH 03.05.1961 3 Ob 95/61
  SZ 34/71

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0000945

Dokumentnummer

JJR_19610503_OGH0002_0030OB00095_6100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at